

Friedhofsordnung der Stadt Lorch am Rhein

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des

Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch (Rhein) in der Sitzung vom **08.12.2020** für die Friedhöfe der Stadt Lorch folgende

Satzung (Friedhofsordnung)

beschlossen:

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnungsform wird hier ausschließlich aufgrund der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit verwendet, weshalb auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet wird.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe der Stadt Lorch am Rhein. Die Friedhöfe sind Eigentum der Stadt Lorch, sowie im Stadtteil Ransel teilweise der Kirchengemeinde.

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Magistrat, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihr beauftragten Dritten. Der Magistrat kann diese Aufgaben in den Stadtteilen Espenschied, Ransel und Wollmerschied an den jeweiligen Ortsvorsteher delegieren.

§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

1. bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Lorch am Rhein waren oder
2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem Friedhof der Stadt Lorch hatten,
3. innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden,
4. die Früher Einwohner der Stadt Lorch waren und zuletzt in einem Alters- oder Pflegeheim oder ähnlichen Einrichtung gelebt haben,
5. totgeborene Kinder und Föten.

Die Bestattung der in Absatz 2, Nummer 1 bis 4 aufgeführten Personen erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteiles, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten; über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Es kann ein von der Friedhofsverwaltung festzusetzender Zuschlag auf die jeweils gültigen Gebührensätze erhoben werden, wenn diese dem Gebührenschuldner vorher mitgeteilt wurden und dieser dem zugestimmt hat.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der Tageslichtzeit für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

Das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile kann durch die Friedhofsverwaltung aus besonderem Anlass eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden.

Auf den Friedhöfen wird kein Winterdienst durchgeführt, ausgenommen bei Bestattungen zwischen Friedhofseingang und der jeweiligen Grabstelle.

§ 6 Nutzungsumfang

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe:
 1. Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren und motorisierte Schubkarren mit Gummilaufwerk, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung oder von gewerblich Tätigen im Sinne des § 7
 2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 4. die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 5. Plakate anzubringen bzw. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften und Plakate der Friedhofsverwaltung oder für die eine Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erteilt wurde,
 6. die Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,

7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde,
9. abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben.
10. die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden; ausgenommen Veranstaltungen von anerkannten Religionsgemeinschaften.
- (4) Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte oder eines Berechtigungsscheins. Die Berechtigungskarte oder der Berechtigungsschein ist bei der Ausführung aller Arbeiten auf den Friedhöfen mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigung wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung für nur eine einzige Arbeit ist möglich.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
 - (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
 - (10) Die Gewerbetreibenden haben übrig gebliebenen Erdaushub nach Herrichtung der Grabstätte zu beseitigen.
 - (11) Abgelegte Grabsteine, Schriftplatten, Grabeinfassungen und Grababdeckplatten, die für die Gestaltung eines neu belegten Grabes wiederverwendet werden sollen, dürfen maximal für die Dauer eines Jahres auf den dafür vorgesehenen Flächen gelagert werden. Für Beschädigungen während der Lagerfrist übernimmt die Stadt keine Haftung. Sind die Lagerplätze voll belegt oder konnten auf einzelnen Friedhöfen noch keine Lagerstätten eingerichtet werden, so dürfen Grabmale, Schriftplatten, Grabeinfassungen und Grababdeckplatten nicht auf dem sonstigen Friedhofsgelände gelagert werden.
 - (12) Grabmale, Schriftplatten, Grabeinfassungen und Grababdeckplatten, die abgebaut und nicht innerhalb eines Jahres wieder verwendet werden, müssen vom Nutzungsberechtigten der Grabstätte oder von dem von ihm beauftragten Gewerbetreibenden auf eigene Kosten beseitigt werden.
-

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Nutzung der Leichenhalle zur Aufbewahrung von Särgen und Beschaffenheit der Särge

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheines oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen und Rechtsmedizinischen Instituten.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. Die Verrottung von Holzsärgen muss gewährleistet sein.

Für die Bestattungen sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und zur besseren Verwesung nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) zu verwenden. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattung, sowie für die Kleidung der Leiche. Die Regelung des § 15 Satz 2 FBG bleibt hiervon unberührt.

Zusatz für die Grabkammern auf dem Friedhof Lorchhausen:

Für Leichen, für die eine Bestattung in Grabstätten als Grabkammern vorgesehen ist, dürfen nur Särge verwendet werden, die aus Weichhölzern hergestellt sind, da sonst die Verwesung innerhalb der Verwesungsfrist nicht gewährleistet ist. Es dürfen auch keine Särge aus Eichenholz oder Holzarten, die nicht innerhalb von 20 Jahren verwittern, für solche Leichen verwendet werden.

- (4) Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Sarglose Bestattung aus religiösen Gründen gemäß § 18 Abs. 2 FBG bleibt unberührt. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) Trauerfeiern können im Aufbewahrungsraum der Leichenhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (7) Der Transport des Sarges zur Grabstätte ist durch das Trauerhaus zu regeln. Ist dies nicht gewährleistet, erfolgt der Transport des Sarges durch das Friedhofspersonal bzw. durch von der Friedhofsverwaltung beauftragte Personen.
- (8) Das Trauerhaus kann die Durchführung des Transports des Sarges dem mit der Durchführung der Bestattung beauftragten Beerdigungsinstitut oder anderen Firmen übertragen.

§ 10 Grabstätte und Ruhefrist

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen. Das Schließen von Urnengräbern durch ein Bestattungsunternehmen, ist mit Einverständnis der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.

Bei Grabstätten als Grabkammern für eine Bestattung beträgt die Tiefe max. 1,40 m; bei Grabstätten als Grabkammern für zwei Bestattungen übereinander max. 2,00 m.
- (3) Werden bei Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen oder gemäß § 6 Abs. 3 FBG in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs, z.B. in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einzuverleiben. Dies gilt auch für Ascheurnen.
- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen mindestens **25 Jahre**, für Leichen in einer Grabkammer **20 Jahre**, Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mindestens **20 Jahre**, für Aschen mindestens **15 Jahre**. In Ausnahmefällen kann eine Verlängerung gewährt werden.

§ 11 Totenruhe und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der Regelung in § 26 FBG und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann auf Antrag nur bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden; Umbettungen innerhalb der Stadt in den letzten 5 Jahren der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung kann die Umbettung auf Antrag durch einen Bestatter/Dritten erfolgen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV.: Grabstätten

§ 12 Begriffsbestimmungen

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunterliegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine Reihengrabstelle oder eine oder mehrere zusammenhängende Wahlgrabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. einer Aschenurne dient.
- (3) Unter einer Leiche wird der tote Körper eines Menschen verstanden. Die nähere Bestimmung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 FBG.
- (4) Nutzungsberechtigter ist derjenige, dem eine Grabstätte überlassen bzw. im Wege der Rechtsnachfolge übertragen wurde.
- (5) Die Nutzungszeit ist die Laufzeit einer Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben, wiedererworben oder verlängert wurde.
- (6) Die Ruhefrist ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle nicht erneut belegt werden darf.

§ 13 Grabarten

- | |
|---|
| <p>1) Auf den Friedhöfen der Stadt Lorch werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Reihengrabstätten,b) Wahlgrabstätten und auf dem Friedhof Lorch auch Wahl-tiefengrabstätten,c) Kindergrabstätten,d) Urnenreihengrabstätten als Erdgrab,e) Urnenplattengräber, - wo vorhanden -,f) Urnenkammergrabstellen in einer Urnenwand, wo vorhandeng) Baumgrabstätten für die Beisetzung von Aschenurnen, - wo vorhanden -,h) Urnenwahlgrabstätten,i) Anonyme Grabstätten für Erd- und Aschenbestattungenj) auf dem Friedhof Lorchhausen auch Grabstätten als Grabkammern für die Beisetzung von einem Verstorbenen,k) auf dem Friedhof Lorchhausen auch doppel-tiefe Grabstätten als Grabkammern für die Beisetzung von zwei Verstorbenen übereinander.l) Ehrengräber für Ehrenbürger, ehemalige Bürgermeister, Pfarrer u. ä. |
| <p>2) Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p> |
| <p>(3) Die Nutzungsrechte für die Grabstätten werden im Allgemeinen für die Dauer folgender Nutzungszeiten erworben:</p> <ol style="list-style-type: none">a: Reihengrabstätten: 25 Jahreb: Wahlgrabstätten und Wahl-tiefengrabstätten: 40 Jahrec: Kindergrabstätten für Kinder bis zum Alter von 5 Jahren: 20 Jahre |

- d) Urnenreihengrabstätten als Erdgrab: 15 Jahre
- e) Urnenplattengrab: 15 Jahre
- f) Urnenkammergrabstelle in einer Urnenwand: 15 Jahre
- g) Baumgrabstätten für die Beisetzung von Aschenurnen: 15 Jahre
- h) Urnenwahlgrabstätten: 20 Jahre
- i) Anonyme Grabstätten für Erdbestattungen: 25 Jahre
Anonyme Grabstätten für Aschenbestattungen: 15 Jahre
- j) Grabstätten als Grabkammern für die Bestattung eines Verstorbenen: 20 Jahre
- k) Tiefengrabstätten als Grabkammern für die Bestattung von 2 Verstorbenen übereinander:
 - 20 Jahre für die erste Bestattung;
 - erneute 20 Jahre ab dem Zeitpunkt der Bestattung des zweiten Verstorbenen (gegen die in der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung dafür vorgesehenen Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts)
- l): Ehrengräber: mindestens 50 Jahre

§ 14 Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Regelungen treffen.

§ 15 Grabelegung

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufes der Ruhefrist grundsätzlich nur einer Erdbestattung vorgenommen werden; in Grabkammern, die für zwei Bestattungen angelegt sind und in Wahl-tiefengräbern sind bei Verwendung von Zwischenplatten auch zwei Beisetzungen zulässig.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.
- (3) Die Anzahl möglicher Urnenbeisetzungen in einer Grabstelle wird im Abschnitt C geregelt.

§ 16 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

A. Reihengrabstätten und Grabstätten als Grabkammern

§ 17 Definition der Reihengrabstätte und Grabstätten als Grabkammer

§ 17 Definition der Reihengrabstätte und Grabstätten als Grabkammer

Reihengrabstätten und Grabstätten als Grabkammern sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden, - soweit möglich -, der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer solchen Grabstätte ist in der Regel nicht möglich. Über die Reihenfolge der Belegung von Reihengrabstätten bzw. Grabkammern der einzelnen Friedhofstelle entscheidet der Magistrat.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts kann im begründeten Ausnahmefall gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr erteilt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht. Eine Verlängerung kann nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden, damit die Friedhofsverwaltung im Bedarfsfall über das Grab verfügen kann in Grabkammern dürfen für die Bestattung nur Säрге aus Weichhölzern verwendet werden

§ 18 Maße der Reihengrabstätten und Grabkammern

(1) Es werden eingerichtet:

1. Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
2. Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr,
3. auf dem Friedhof Lorchhausen auch der Reihe nach zu belegende Grabstätten als Grabkammern zur Beisetzung von 1 und 2 Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(2) Die Reihengräber haben im allgemeinen folgende Maße (Grabbeete einschließlich Einfassung):

1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Länge: 1,00 m
Breite: 0,70 m
Mindestabstand: 0,30 m (Länge und Breite)

2. Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr

Länge: 2,00 m (wenn es auf Grund der bisherigen Grabeslänge in Grabreihen erforderlich ist, ausnahmsweise bis 2,20 m)
Breite: 0,90 m
Mindestabstand: 0,30 m (Länge und Breite)

3. Grabstätten als Grabkammern haben im Allgemeinen folgende Innenmaße:

Länge: 2,20 m
Breite: 0,84 m
Abstand: mindestens 0,08 m; max. 0,42 m

(3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den unter Abs. 2 genannten Maßen zulassen, wenn dies mit der Belegung des Friedhofs in Einklang steht.

§ 19 Wiederbelegung und Abräumung

(1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.

- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist mindestens 1 Monat vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld oder öffentliche Bekanntmachung bekanntzumachen. Sollen Reihengrabfelder oder Teile von ihnen geräumt werden, in dem noch Grabstätten existieren, ist der Nutzungsrechtsinhaber schriftlich zu informieren. In dringenden Fällen genügt eine telefonische oder elektronische Benachrichtigung mindestens zwei Tage vorher durch die Friedhofsverwaltung.

B. Wahlgrabstätten

§ 20 Wahlgrabstätte und Wahltiefengrabstätte

- (1) **Wahlgrabstätten und Wahltiefengrabstätten** sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch.
Wahltiefengrabstätten dienen zur Bestattung von zwei Personen übereinander. Diese können nur auf dem Friedhof Lorch angelegt werden.
Doppeltiefe Grabkammern sind ebenfalls Wahltiefengrabstätten, bei der die Nutzungszeit für die 1. Bestattung (doppeltief) 20 Jahre beträgt und ab dem Zeitpunkt der 2. Bestattung erneute 20 Jahre beträgt.
In doppeltiefen Grabkammern dürfen für die Bestattung nur Särge aus Weichhölzern verwendet werden.
- (2) Grabflächen, die für Wahlgrabstätten und Wahltiefengrabstätten zur Verfügung stehen, sind von der Friedhofsverwaltung für den jeweiligen Friedhof festzulegen, wenn hierzu die Möglichkeit besteht. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben oder verlängert werden. Weitere Verlängerungen sind in begründeten Ausnahmen mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung möglich. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht, mit Ausnahme der Verlängerung oder des Wiedererwerbs bezüglich eines nicht vollbelegten Wahlgrabes, nicht.
- (3) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist die Einräumung einer zweiten oder weiteren Nutzungszeit zu verstehen. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt werden.

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst in der Regel einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit.

Der Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.
- (4) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten abgegeben. Doppeltiefe Grabkammern sind nur als einstellige Grabstellen möglich. Bei dem Wunsch eines Wahlgrabes sind in diesen Fällen Grabstellen mit den Maßen nach § 21 zu erwerben. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr werden keine gesonderten Wahlgräber ausgewiesen.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche, **bei doppeltiefer Bestattung der 1. Leiche auch davor**, kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wieder erworben worden ist.
- (6) In einer Wahlgrabstätte können zusätzlich auch bis zu 4 Aschenurnen innerhalb der Nutzungsdauer oder bei entsprechender Nutzungsverlängerung beigesetzt werden. Über die Aufnahme zusätzlicher Aschenurnen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

- (7) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde oder eines dementsprechenden Bescheids. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligen Wahlgrabstätte oder eines Wahltiefengrabs das Recht auf Beisetzung seiner verstorbenen Angehörigen. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
1. Ehegatten,
 2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
 3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 4. Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter Abs. 6 Ziffer 3 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in der Grabstätte bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (8) Das Nutzungsrecht kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung andere Personen übertragen werden.
- (9) Der Erwerber eines Wahlgrabes oder Wahltiefengrabs soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist in der Regel aus dem in § 20 Abs. 7 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in der in § 20 Abs. 7 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war. Jede Person, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der in § 20 Abs. 7 genannten Reihenfolge über.

Der Erwerber eines Wahlgrabes oder Wahltiefengrabs kann auch einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen, der nicht dem Personenkreis aus § 20 Abs. 7 angehört. Diese Person muss sich mit der Übernahme des Nutzungsrechts schriftlich einverstanden erklären. Die Friedhofsverwaltung muss dem zustimmen.

- (10) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. eines Wahltiefengrabs läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben worden ist.

§ 21 Maße der Wahlgrabstätte

Jede Grabstelle eines Wahlgrabes hat im Allgemeinen folgende Maße:

Länge: 2,00 m (wenn es auf Grund der bisherigen Grabeslänge in Grabreihen erforderlich ist, ausnahmsweise bis 2,20 m)
Breite: 0,90 m, bei Doppelgräbern 2,00 m

Der Abstand zwischen den Wahlgrabstätten beträgt mindestens 0,30 m.

Der Ausbau von Wahlgräbern zu Gruftanlagen ist nicht gestattet.

C. Urnengrabstätten

§ 22 Urnengrabarten und Formen der Aschenbeisetzung

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,

- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Urnen-Plattengräber
- c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme von Grabkammern
- d) Urnenwänden
- (e) Urnen-Baumgrabstätten
- (f) einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen

Die unter b – f aufgeführten Urnengrabarten werden nicht auf allen Friedhöfen der Stadt Lorch vorgehalten. Die Festlegung, welche dieser Urnengrabarten auf welchem der Friedhöfe der Stadt Lorch ausgewiesen werden, obliegt der Friedhofsverwaltung.

- (2) In Urnenreihengrabstätten, in Urnenwahlgrabstätten, in Urnen-Plattengräber, in Grabstätten für Erdbestattungen, in Urnen-Baumgrabstätten und in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen können Aschenurnen nur unterirdisch und in selbst verrottenden Urnen beigesetzt werden.

§ 23 Definition der Urnenreihengrabstätte

- (1) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die - soweit möglich – der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung **einer** Aschenurne abgegeben werden.

Über die Reihenfolge der Belegung von Urnenreihengrabstätten entscheidet die Friedhofsverwaltung.

Die Nutzungsdauer ist in § 13 festgelegt.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts kann nur im begründeten Ausnahmefall gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr erteilt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht. Eine Verlängerung kann nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden, damit die Friedhofsverwaltung im Bedarfsfall über das Grab verfügen kann.

Falls die Bestattung weiterer Urnen gewünscht wird, kann ein Urnenreihengrab in ein Urnenwahlgrab umgewandelt werden; ebenso auf Antrag des Grabnutzungsberechtigten.

- (2) Die Urnenreihengrabstätten haben im Allgemeinen folgende Maße (Grabbeete einschließlich Einfassung):

Länge:	1,00 m
Breite:	0,70 m
Abstand:	0,30 m

§ 24 Definition der Urnenwahlgrabstätte

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Es können ein- und zweistellige Urnenwahlgrabstätten abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte ist gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr auf Antrag möglich. Ein Anspruch hierauf besteht nicht

- (2) Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte; die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².

- (3) Einstellige Urnenwahlgrabstätten haben im Allgemeinen folgende Maße (Grabbeete einschließlich Einfassung):

Länge:	1,00 m
Breite:	0,70 m

Zweistellige Urnenwahlgrabstätten haben maximal die doppelte Größe

Abstand:	0,30 m
----------	--------

§ 25 Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für diese Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

§ 26 Definition des Urnenplattengrabes

- (1) Urnenplattengräber sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die - soweit möglich – der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung **einer** Aschenurne abgegeben werden.
Urnensplattengräber sind nur mit einer Namensplatte ohne Einfassung und Grabmal zu versehen. Die Namensplatte ist ebenerdig im Boden einzulassen.
Die Grabplatten müssen trittbeständig und so konzipiert sein, dass sie auch mit Mähgeräten befahren werden können
Bei eventuellen Beschädigungen besteht keine Haftung seitens der Stadt Lorch.
- (2) Über die Reihenfolge der Belegung entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Nutzungsdauer beträgt 15 Jahre. Eine Pflege der Grabstelle durch Angehörige ist nicht erforderlich. In Urnenplattengräbern darf nur jeweils eine selbstverrottende Aschenurne beigesetzt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die Namensplatte durch die Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt.
- (4) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet, außer in der Zeit vom 30. Oktober bis 1. März.
- (5) Eine Urnengrabplatte hat im allgemeine die Maße 30 cm x 30 cm. Auf dem Friedhof Ransel sind auch die Maße 40 cm x 40 cm zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 27 Urnenwand

- (1) Die Urnenkammern in einer Urnenwand werden für eine Nutzungszeit von 15 Jahren bereitgestellt. Eine Urnenkammer dient der Aufnahme von einer oder zwei Urnen. Die Verlängerung bzw. Wiedererwerb der Nutzungszeit für eine Urnenkammer in einer Urnenwand ist für die Bestattung einer 2. Urne um erneute 15 Jahre ab Zeitpunkt der Beisetzung möglich. Für den Wiedererwerb oder die Verlängerung ist die anteilige Nutzungsgebühr eines Urnenwahlgrabs zu entrichten.
- (2) In den Urnenkammern dürfen **keine** selbstverrottenden oder zersetzbaren Urnenbehältnisse eingestellt werden bzw. müssen solche Urnen in einer nicht zersetzbaren Überurne eingestellt werden.
- (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Aschenreste und Behältnisse durch die Friedhofsverwaltung in einer dafür vorgesehenen Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einverleibt.
- (4) Die Größe der Urnenkammern in einer Urnenwand ist von der Bauart jeweils vorgegeben.
- (5) Die Urnenkammer ist mit einer Platte dauerhaft zu verschließen, die von der Bauart der Urnenwand vorgegeben, vom Grabnutzungsinhaber zu erwerben ist und zur Aufnahme der Inschrift und Daten des Verstorbenen dient. Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die Platte dem bisherigen Nutzungsinhaber übergeben. Wenn dieser auf die Rückgabe der Namensplatte verzichtet oder nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten abholt, wird diese durch die Friedhofsverwaltung entsorgt.

- (6) Vor den Urnenkammern in einer Urnenwand dürfen auf der dafür vorgesehenen Ablage Gestecke, Kränze u. ä. nach der Trauerfeier abgelegt werden. Diese müssen nach Verwelken von den Angehörigen in die dafür vorgesehenen Entsorgungsbehältnisse gebracht werden sofern sie nicht privat verwertet werden. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsverwaltung diese ohne Ankündigung beseitigen.
- (7) Beigaben in eine Urnenwandgrabkammer sind nicht erlaubt.

§ 28 Urnen-Baumgrabstätten

- (1) Bestattungen von Aschenresten sind unter Bäumen in besonders hierfür ausgewiesenen Baumfeldern im Wurzelbereich dieser Bäume möglich.

Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren (selbstverrottende) Urne erfolgen.

Die Anzahl der möglichen Urnenbeisetzungen unter einem Baum wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.
Über die Reihenfolge der Belegung entscheidet die Friedhofsverwaltung. Soweit möglich, werden Wünsche des Trauerhauses berücksichtigt.

Es besteht kein Anspruch auf Bestattung in einer Urnen-Baumgrabstätte.
- (2) In einer Baumgrabstätte kann nur jeweils eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Die Nutzungsdauer an Baumgrabstätten beträgt 15 Jahre. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.
- (4) Sollte der Baum im Laufe der Nutzungsdauer beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadt Lorch zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes berechtigt. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (5) An der Urnen-Baumgrabstätte dürfen auf dem Boden Namenstafeln mit Name und Daten des Verstorbenen im Abstand von 70 cm vom Baumstamm angebracht werden. Die Namenstafeln dürfen maximal eine Größe von 30 x 30 cm aufweisen. Es ist untersagt, Namenstafeln am Baum anzubringen sowie den Baum zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.
Die Grabplatten müssen trittbeständig und so konzipiert sein, dass sie auch mit Mähgeräten befahren werden können. Bei eventuellen Beschädigungen besteht keine Haftung seitens der Stadt Lorch.
Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die Namenstafel durch die Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt.
- (6) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet, außer in der Zeit vom 30. Oktober bis 1. März.
- (7) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Stadt Lorch. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben.

§ 29 Grabstellen für Anonyme Urnenbestattungen

- (1) Für die anonyme Bestattung von Aschenurnen werden dafür vorgesehene besondere Flächen auf den Friedhöfen ausgewiesen.

- (2) Bei der Beisetzung einer Aschurne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Das Gräberfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Mit Zustimmung der Angehörigen ist die Beisetzung mehrerer Urnen in einer anonymen Grabstelle möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.
- (3) Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren (selbstverrottende) Urne erfolgen.
- (4) Die Ruhefrist einer anonym beigesetzten Urne beträgt 15 Jahre. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung der Nutzungszeit nach Ablauf der Ruhefrist ist nicht möglich.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 30 Gestaltungswahl

- (1) Auf den Friedhöfen, wo dies möglich ist, werden in gleichwertiger Lage Grabfelder eingerichtet, für die die allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabfelder, für die besondere Gestaltungsvorschriften gelten.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb des Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung grundsätzlich in einem Grabfeld, für das die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten.

§ 31 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für die Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 32) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale oder Schrifttafeln errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden, welche aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein müssen.
Auf Grabstätten als Grabkammern (z. Z. nur auf dem Friedhof Lorchhausen) dürfen Grabmale und Gedenktafeln nur auf den dafür bereits vorgesehenen und vorhandenen Grabsteinfundamenten errichtet werden. An den Grabstätten einer Urnenwand ist die Errichtung eines Grabmals nicht möglich. Bis zur Errichtung eines Grabmales kann die Grabstelle mit einem Holzkreuz versehen werden, welches den Namen des Verstorbenen trägt (außer bei Grabstätten in einer Urnenwand).
- (3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (4) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt

ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe	0,14 m
ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe	0,16 m,
und ab 1,50 m Höhe	0,18 m.

Das Verhältnis von Breite und Höhe soll möglichst 1:1,5 bis 1:2,5 betragen.

Grabmale dürfen nicht größer als die Grabstätte selbst sein und dürfen nicht über Grabstätte hinausragen.

Für Grabstätten für Erdbestattungen auf den Friedhöfen Lorch und Lorchhausen gelten die Maße des § 32 Absatz 2.

- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise, seitlich angebracht werden.

§ 32 Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in Gestaltung und Verarbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen; dieses sind wegen der Hanglage und den damit verbundenen Schwierigkeiten in Bezug auf die Standsicherheit der Grabmale und -einfassungen die Friedhöfe der Stadtteile Lorch und Lorchhausen:

a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz oder Metall verarbeitet werden.

b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein
2. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen.
3. Nicht zugelassen sind Grabmale aus Kunststoff und Glas.

- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen auf den Friedhöfen der Ortsteile Lorch und Lorchhausen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

1. Auf Kindergräbern (Verstorbene bis zu 5 Jahren):

- stehende Grabmale: Höhe: 0,60 bis 0,80m
Breite: bis 0,45 m,
Mindeststärke: 0,12 m
- liegende Grabmale: Höhe: bis 0,35 m,
Breite: bis 0,45 m,
Mindeststärke: 0,12 m;

2. auf Reihengräbern für Verstorbene über 5 Jahren:

- stehende Grabmale:

Höhe bis 1,00 m Breite bis 0,70 m Mindeststärke 0,14 m	Höhe bis 1,50 m Breite bis 0,70 m Mindeststärke 0,16 m
--	--

-liegende Grabmale: Breite: bis 0,50 m,
Höchstlänge: bis 0,70 m,
Mindesthöhe: 0,12 m.

3. Auf Grabstätten als Grabkammern sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

Höhe: bis 1,00 m ab Oberkante Erdreich
Breite: bis 1,00 m
Mindeststärke: 0,14 m

- (3) Auf Wahlgrabstätten auf den Friedhöfen der Stadtteile Lorch und Lorchhausen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. Stehende Grabmale:

a) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat:

Höhe bis 1,00 m	Höhe bis 1,50 m
Breite bis 0,70 m	Breite bis 0,70 m
Mindeststärke 0,14 m	Mindeststärke 0,18 m

b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig:

Höhe: bis 1,00 m
Breite: bis 1,40 m
Mindeststärke: 0,22 m

2. Liegende Grabmale:

a) bei einstelligen Grabstätten:

Breite: bis 0,60 m
Länge: bis 0,90 m
Mindesthöhe: 0,16 m

b) bei zweistelligen Grabstätten:

Breite: bis 1,00 m,
Länge: bis 1,20 m,
Mindesthöhe: 0,18 m;

c) bei mehr als zweistelligen Grabstätten:

Breite: bis 1,20 m,
Länge: bis 1,20 m,
Mindesthöhe: 0,18 m

- (4) Auf Urnenreihen- und einstelligen Urnenwahlgrabstätten sind, - mit Ausnahme der Urnengräber in einer Urnenwand -, Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

stehende Grabmale: Höhe: bis 0,80 m,
Breite: bis 0,45 m,
Mindeststärke 0,14 m

liegende Grabmale: Höhe: bis 0,35 m,
Breite: bis 0,45 m,
Mindeststärke 0,12 m;

Für zweistellige Urnenwahlgräber gilt die maximal doppelte Größe in der Breite.

- (5) Grabstätten in Grabfeldern für anonyme Bestattungen werden ebenerdig gehalten und mit Gras eingesät. Auf den Grabstätten dürfen keine Grabmale errichtet werden.
- (6) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit zwischen den Gräbern und vor den Grabstätten Platteneinfassungen durch die Stadt verlegt werden.
- (7) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.
- (8) Unbeschadet der Vorschrift des § 32 kann der Friedhofsträger Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 6 zulassen, z.B. für schrägstehende Schriftplatten und Gedenktafeln, wo dies von der Lage eines Grabes her möglich ist. Vollabdeckungen sind auf Antrag zulässig, wenn sichergestellt ist, dass das anfallende Niederschlagswasser in der Grabstelle versickern kann sowie eine Luftzufuhr gewährleistet ist.
- (9) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich, angebracht werden.

- (10) Auf Grabstätten als Grabkammern dürfen keine gemauerten Einfassungen errichtet werden. Pflanzliche Einfassungen sind zulässig in der Länge bis zum Gehwegbereich in der einheitlichen Flucht der Grabkammerreihe; bei der Breite ist der in § 18 Abs. 2 Nr. 3 festgelegte Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten dabei einzuhalten.
- (11) Auf Grabstätten als Grabkammern dürfen anstelle gärtnerischer Bepflanzung Abdeckplatten errichtet werden. Die Höhe dieser Abdeckplatten darf max. 0,15 m ab Oberkante natürliches Niveau des Erdreichs auf diesen Grabstätten betragen. Im Bereich des Filters muss eine Aussparung von mindestens 25 x 25 cm in der Abdeckplatte vorhanden sein.

§ 33 Genehmigungserfordernis für Grabmale, Grabeinfassungen, Abdeckplatten u. ä.

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Vollabdeckungen u. ä. Grabanlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm, Holzkreuze und Holzeinfassungen zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift, ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 34 Standsicherheit

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren, zu befestigen und herzustellen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 33 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.

- (2) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstellen im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerlich Mängel erkennbar sind oder nicht.

Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaber und Nutzungsberechtigte von Grabstätten, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.

- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen - trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung - nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Aufkleber auf dem Grabmal oder sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 35 Beseitigung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Abdeckplatten, Schrifttafeln und sonstigen Grabausstattungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen, Abdeckplatten, Schrifttafeln und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist an Reihen- und Urnengrabstätten sowie nach Ablauf der Nutzungszeit an Wahlgrabstätten sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen von den Nutzungsberechtigten binnen 3 Monaten zu entfernen. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, selber oder durch von ihr beauftragte Dritte die Grabstätten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.
Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren.
Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die entstehenden Kosten zu tragen.
- (3) Zum Zwecke des Grabaushubes dürfen an benachbarten Grabstellen, wenn dies notwendig ist, von der Friedhofsverwaltung Grabsteine und Grabumrandungen ohne vorherige Benachrichtigung abgelegt werden. Die Grabsteine und Grabeinfassungen müssen auf Kosten der Stadt wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt werden.

VI. Bepflanzung, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 36 Bepflanzung von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten – mit Ausnahme der Urnenwände, den Urnenplattengrabstätten, Urnenbaumgrabstätten und dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, – sind friedhofsgärtnerisch zu bepflanzen und dauernd Instand zu halten. Grabstätten, die mit einer Abdeckplatte versehen sind, brauchen nicht bepflanzt zu werden.

Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.

- 2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Die Bepflanzung darf eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzten Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabelfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätten, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
Für Blumengebinde und Grabschmuck für Urnengrabstätten in einer Urnenwand ist hierfür eigens eine Ablagebank angebracht
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.
Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

§ 37 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 36 hergerichtet und dauernd Instand gehalten werden.
- (2) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Aufkleber auf dem Grabmal bzw. baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsähen lassen
- (3) Der Grabnutzungsinhaber ist verpflichtet, die Zwischenpfade an der jeweiligen Grabstätte bis zu einer Breite von 30cm bzw. zur Hälfte der Pfadmitte instand zu halten und zu pflegen. Wird der von ihm zu pflegende Teil des Zwischenpfads über einen längeren Zeitraum nicht instandgehalten und gepflegt, ist dem Grabnutzungsinhaber schriftlich eine angemessene Frist hierfür zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Instandsetzung bzw. Pflegemaßnahme auf Kosten des Grabnutzungsinhabers durchführen lassen.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 38 Übergangsregelung

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.

Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung.

Nach Ablauf des Ruherechts kann der Magistrat über den weiteren Erhalt einer solchen Grabstätte mit besonderem Status beschließen. Bei Grabstätten mit besonderem Status (z.B. Pfarrer-, Schwesterngräber, Gräber von Ehrenbürgern/innen, Gräbern von Bürgermeister/innen) wird das Ruherecht auf 50 Jahre festgesetzt, sofern kein Beschluss über den weiteren oder dauerhaften Erhalt getroffen wurde. Berechnet wird das Nutzungsrecht für ein Reihengrab. Den Erben bzw. Nutzungsberechtigten ist ein früheres Räumen der Grabstätten zu gestatten.

§ 39 Listen

(1) Es werden folgende Listen geführt:

a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Wahlgrabstätten, der Kindergrabstätten, der Urnengrabstätten, der Urnenwandgrabstätten, der Urnenplattengrabstätten, der Urnenbaumgrabstätten, und der Lage der Bestatteten bzw. Urnen in anonymen Grabfeldern;

b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes.

c) ein Verzeichnis nach § 34 Abs. 4 dieser Friedhofsordnung.

(2) Es wird ein Verzeichnis der Nutzungsberechtigten mit Name, Anschrift und Dauer des Nutzungsrechts geführt. Diese Daten werden zum Ende des Jahres, in dem das Grab geräumt wurde, gelöscht.

(3) Diese Listen und Verzeichnisse können auch digitalisiert geführt werden.

(4) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 40 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit verbundene Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 41 Haftung

Die Stadt Lorch haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt Lorch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 42 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a: außerhalb der gem. § 5 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält;
 - b: entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 2 Waren oder gewerbliche Dienste anbietet;
 - c: entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 3 an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
 - d: entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 4 ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert;
 - e: entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 6 die Friedhöfe oder deren Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt;
 - f: entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 7 Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt;
 - g: entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 10 Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege vornimmt;
 - h: entgegen § 7 Steinmetz- oder Bildhauerarbeiten ohne die vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung vornimmt,
 - i: entgegen § 36 Abs. 2 auf einem Grab Bepflanzungen von mehr als 1,20 m Höhe trotz Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder zurückschneidet
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro (§ 17 Abs. 1 OWiG,) bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,00 Euro, geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 43 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2021** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung der Stadt Lorch vom 01.12.1997 mit der 1. Änderungssatzung vom 23.12.2003 und 2. Änderungssatzung vom 08.02.2010 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden,

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Lorch, den 21.12.2020

DER MAGISTRAT DER
STADT LORCH/RHEIN


- Ivo Reßler -
Bürgermeister



